

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom **11.12.2025** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 68/2025 nachstehende **Änderung der Kanalabgabenordnung** beschlossen:

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,75 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,55**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.337.880,29 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.247.427,89 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.090.452,40 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 56.110,29 Laufmeter m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühren werden mit **€ 2,39/m³** verbrauchtem Trink- oder Nutzwasser festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühren werden für Gewerbebetriebe ab einem Verbrauch von über 1.500 m³/Jahr auf **€ 2,08/m³** und ab einem Verbrauch von über 8.000 m³ auf **€ 1,20/m³** (50 % des Ausgangsbetrages) für den ab den vorgenannten Schwellwerten übersteigenden Verbrauch reduziert. Bei landwirtschaftlichen Betrieben reduziert sich die Gebühr ab einem Verbrauch von über 400 m³ auf **€ 2,08/m³** für den diesen vorgenannten Schwellenwert übersteigenden Verbrauch. Voraussetzung für die Reduzierung ist jedenfalls, dass die Verbrauchswerte durch einen geeichten Wasserzähler nachgewiesen werden.
- (3) Kann der Wasserverbrauch nicht durch einen geeichten Wasserzähler festgestellt werden, so wird die Verbrauchsgebühr nach einer **Pauschale, die pro Einwohnergleichwert (EGW)** einen Wasserverbrauch von 40 m³ vorsieht berechnet.

Dabei werden folgende Pauschalsätze herangezogen:

Wohnobjekte: pro gemeldeter Person 1 EGW
mindestens jedoch 1 EGW

Gaststätten und
Beherbergungsbetriebe: pro Sitzplatz 0,2 EGW
bzw. pro Gästebett 0,5 EGW
pro Arbeitnehmer 0,5 EGW

sonstige Betriebe: pro Arbeitnehmer 0,5 EGW

Beherbergungsbetriebe/
nicht gewerblich: pro Gästebett 0,5 EGW

Ferienwohnung bzw.
Ferienhaus: pro gemeldeter Person 1 EGW
mindestens jedoch 1 EGW

Die Feststellung der Arbeitnehmer erfolgt bei Saisonbetrieben monatlich und wird im Zuge der Endabrechnung der Durchschnittswert eines Jahres herangezogen.

Die Feststellung der Arbeitnehmer aller sonstigen Betriebe, die keinen saisonalen Schwankungen unterliegen erfolgt am 01. Oktober jeden Jahres.

(4) Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 40 m³ je Zähleinrichtung und Jahr werden 40 m³ als Mindestverbrauch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

(5) Als Grundgebühr für Fäkalkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche (Bruttogeschoßfläche) mit € 0,42 pro m² berechnet. Für Regenwasserkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche mit € 0,28 pro m² berechnet. Grundlage sind die nach § 4 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.d.g.F. zu ermittelnden Flächen. Als Grundgebühr für Fäkalkanal und Regenwasserkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche mit € 0,70 pro m² berechnet.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Krieglach, am 11.12.2025



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Regina Schiesser

An der Amtstafel angeschlagen am: 12.12.2025

Von der Amtstafel abgenommen am: 29.12.2025